

**Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit im Studiengang Geophysik**

<b>Antragsteller</b>		
Name, Vorname, ggf. Geburtsname		
Geburtsdatum und Ort	Staatsangehörigkeit	Matrikel
Adresse Strasse: Ort:		
Telefon (mit Vorwahl)	E-mail	

Hiermit beantrage ich auf Grundlage der von der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät verabschiedeten Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Geophysik mit dem Abschluss Master of Science die Zulassung zur Master-Arbeit. Ich versichere, dass ich zum Zeitpunkt der Antragstellung

- an der Friedrich-Schiller-Universität für den Master-Studiengang Geowissenschaften mindestens im zweiten Studienjahr eingeschrieben bin
- den Erwerb von mindestens **60 Leistungspunkten** nachweisen kann
- keine Master-Arbeit im Studiengang Geophysik nicht oder endgültig nicht bestanden habe und mich in keinem anderen Prüfungsverfahren befinde.

Thema der Master-Arbeit:

---



---



---



---

Das Thema soll  in Einzelarbeit /  in Gruppenarbeit<sup>1</sup> bearbeitet werden.

Betreuer und Gutachter der Arbeit: \_\_\_\_\_

Zweiter Gutachter: \_\_\_\_\_

Beginn der Master-Arbeit: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

**Zustimmung des Betreuers:**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Nur für Eintragungen des Prüfungsamtes / Vors. MPA		
Eingang Antrag	Prüfung und Zulassung Antrag	Abgabefrist Master-Arbeit:

Erläuterung: <sup>1</sup> bei Gruppenarbeit sind die Anträge gesammelt abzugeben;

**Ausschnitte aus der Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.)****§ 11 Master-Arbeit**

- (1) Durch die Master-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Mit der Master-Arbeit wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Das Thema wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.
- (3) Die Zulassung zur Master-Arbeit ist in § 12 der Prüfungsordnung geregelt. Die Master-Arbeit muss spätestens 6 Wochen, nachdem 90 Leistungspunkte erreicht sind, begonnen werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Frist in Ausnahmefällen um höchstens einen Monat verlängert werden.
- (5) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in vier Exemplaren im Studien- und Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen.
- (6) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 von einander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Dieses gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den dritten Gutachter. Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (7) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.
- (8) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 17 Abs. 1 als nicht bestanden.
- (9) Eine Wiederholung der Master-Arbeit ist nur einmal möglich.

**§ 12 Zulassung zur Master-Arbeit**

- (1) Zur Master-Arbeit Geophysik wird zugelassen werden, wer
  1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Master-Studiengang Geophysik mindestens im zweiten Studienjahr eingeschrieben ist, und
  2. den Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten gem. Studienordnung nachweisen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Master-Arbeit schriftlich an das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Master-Arbeit im Fach Geologie, Geophysik bzw. Mineralogie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Nr. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzender.